

Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV)



Informationsveranstaltung zu Inhalten und zur Umsetzung der TrinkwEGV in Sachsen
am 13. März 2024, 9.30 – 13 Uhr in Leipzig

TrinkwEGV

- Worum geht es?Inhalt
- Wozu dient sie? Zweck
- Was ist zu tun?Aufgaben
- Durch wen?Zuständigkeiten
- Bis wann?Fristen
- Warum überhaupt?...Anlass

Anlass

Implementierung risikobasierter Ansatz



2003 - Water Safety Plan der WHO

2017 - Europäische Bürgerinitiative Right2Water
Überarbeitung der TrinkwRL im EU-KOM-Arbeitsprogramm

12. Januar 2021 - EU-Trinkwasserrichtlinie (2 Jahre Zeit für Umsetzung)
Einführung eines risikobasierten Ansatzes für alle Wasserversorger über die gesamte Versorgungskette

12. Januar 2023 – Änderung § 50 Wasserhaushaltsgesetz
Umsetzung Art. 16, Ermächtigung für RVO zu Art. 7 und 8 TrinkwRL

24. Juni 2023 - 2. VO zur Novellierung der Trinkwasserverordnung
u.a. Umsetzung Art. 9

12. Dezember 2023 – Inkrafttreten TrinkwEGV
Umsetzung Art. 7 und 8

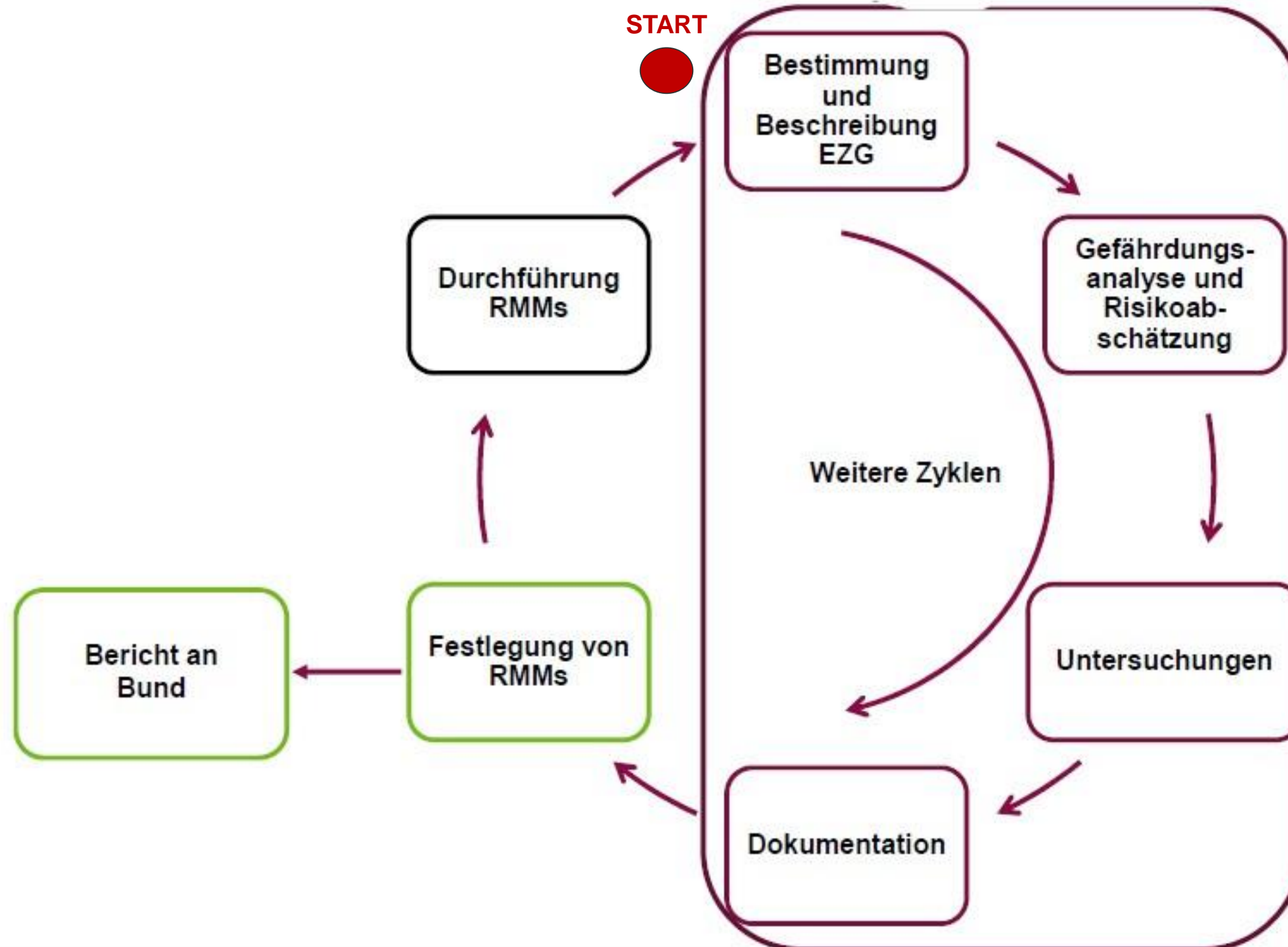
Worum geht es?Inhalt

- Implementierung risikobasierter Ansatz für die Sicherheit der Trinkwasserversorgung
- Zusammen mit TrinkwV – vollständiger risikobasierter Ansatz von WGA im Einzugsgebiet – Aufbereitung/Speicherung – Verteilung

Wozu dient sie?Zweck

- Schutz der menschlichen Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen die sich aus der Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ergeben - Vorsorgeprinzip
- Verringerung des Aufwands der erforderlichen Aufbereitung durch Beseitigung/Verringerung von Kontaminationen und ihrer Ursachen
- Schutz von Grundwasser, Oberflächenwasser, Rohwasser im EZG durch geeignetes Risikomanagement
- Quintessenz **Verursacherprinzip – Durchsetzbarkeit?**

Was ist zu tun?Aufgaben, Prozess



Zweiteiliger Prozess:

1. Risikobewertung des Betreibers
2. Risikomanagement der Behörde

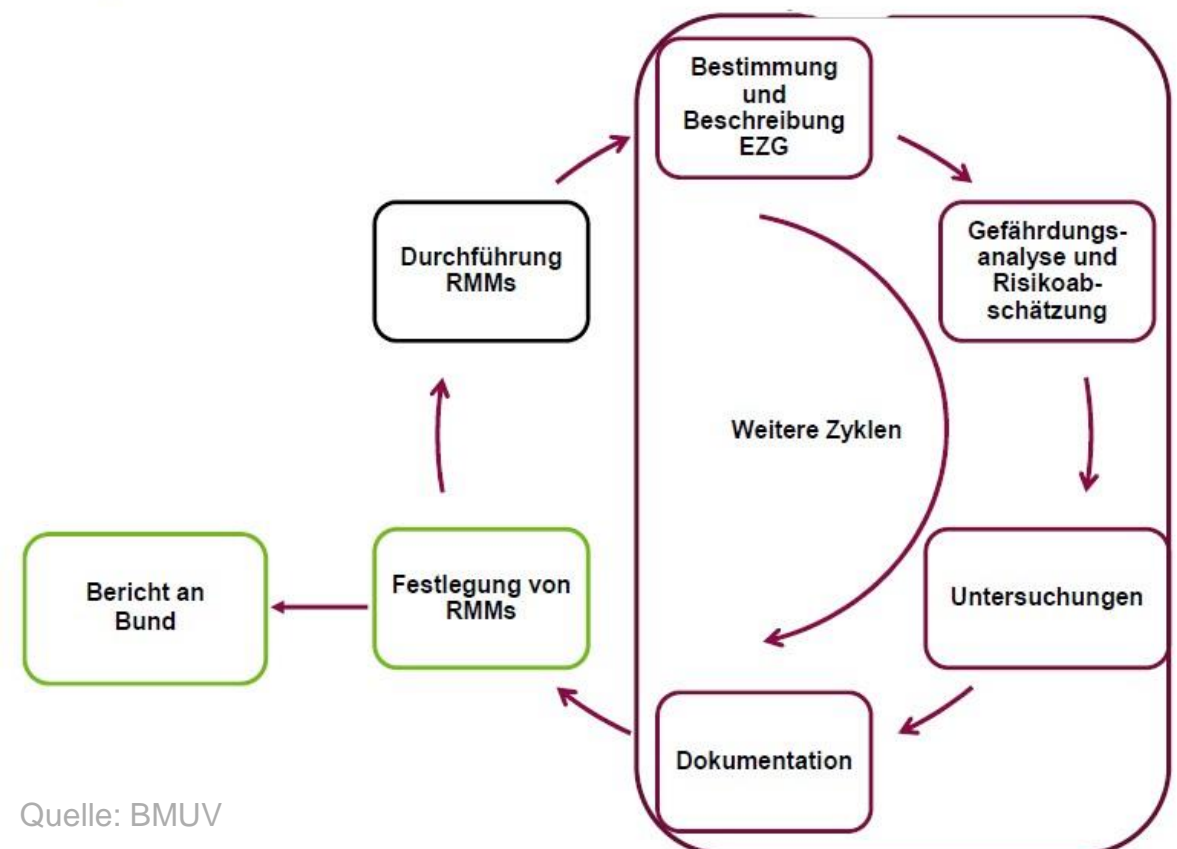
Durch wen?Zuständigkeiten

Zweiteiliger Prozess:

1. Risikobewertung des Betreibers = Betreiber einer Wassergewinnungsanlage

Ausnahme 1: KEINE Umsetzung wenn weniger als 10 m³ Entnahme/d oder weniger als 50 Personen versorgt werden UND keine Bereitstellung von Wasser durch gewerbliche oder öffentliche Tätigkeit erfolgt

Ausnahme 2: Bereitstellung von Wasser durch gewerbliche oder öffentliche Tätigkeit (weniger als 10 m³ Entnahme/d oder weniger als 50 Personen insgesamt mit einer/mehreren WGA versorgt, dann ist nur § 8 Abs. 3 (Beobachtungsliste) umzusetzen



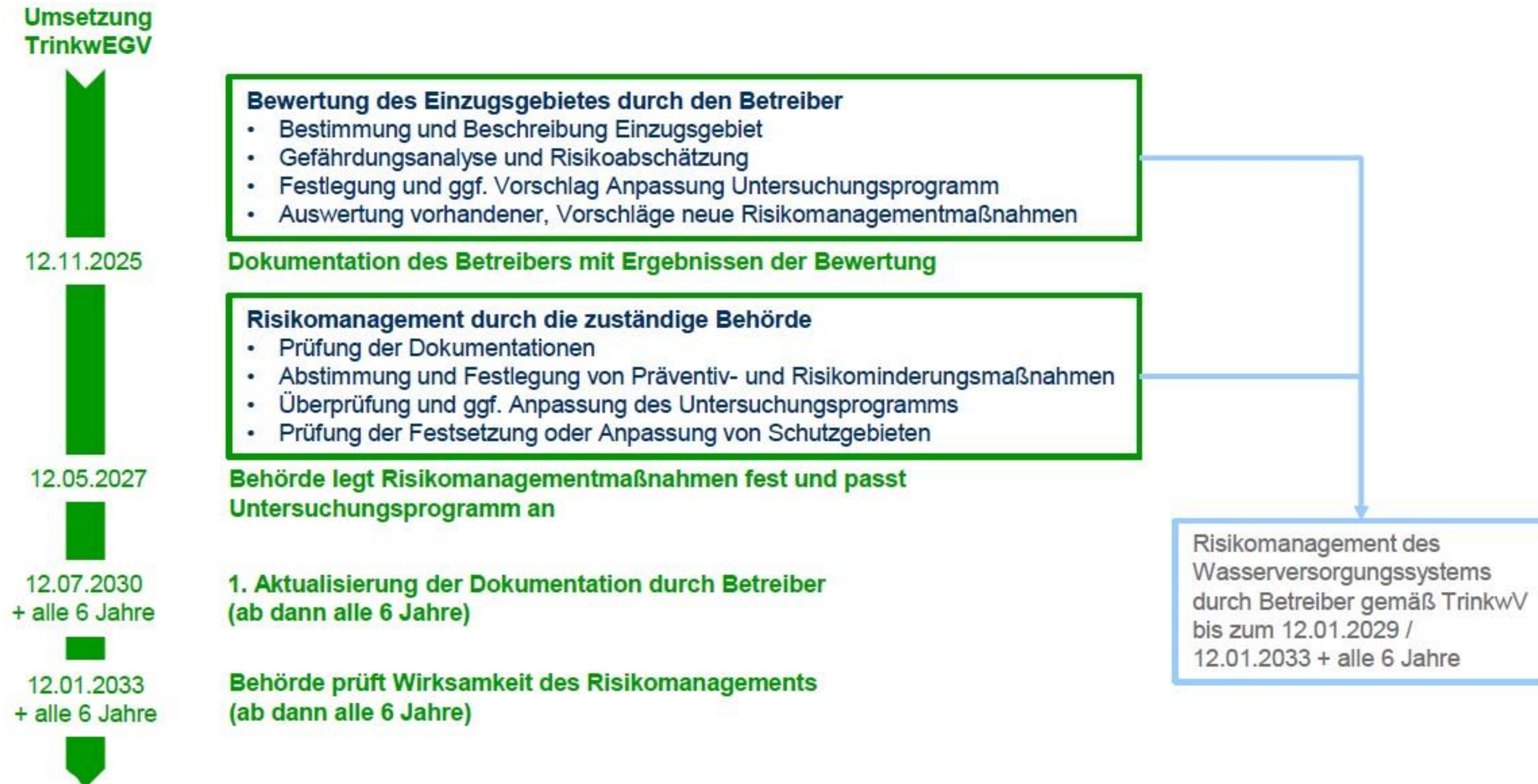
Quelle: BMUV

2. Risikomanagement der Behörde =

Zuständige Behörde ist untere Wasserbehörde der Landkreise und kreisfreien Städte (§ 110 Abs. 1 SächsWG)

- die für Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde (§ 15 Abs. 1,6; § 16 Erlass), das Gesundheitsamt (§ § 10, 12, 17)
- Berichterstattung an Bund und datenverwaltenden Prozesse über LfULG
- Weitere Behörden (nach Anlage 1)

Bis wann?Fristen



Worum geht es?[Inhalt](#)

- **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

Begriffe, risikobasierter Ansatz, Ausnahmen, Länderübergreifende EZG, Informationsübermittlung (§ § 1-5)

- **Abschnitt 2: Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete**

Bestimmung und Beschreibung, Gefährdungsanalyse, Risikoabschätzung, relevante Parameter, Untersuchungsprogramm, Dokumentation, Fachkenntnisse, Unterrichtungspflichten Betreiber/Behörden (§ § 6-14)

- **Abschnitt 3: Risikomanagement**

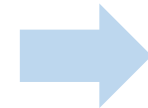
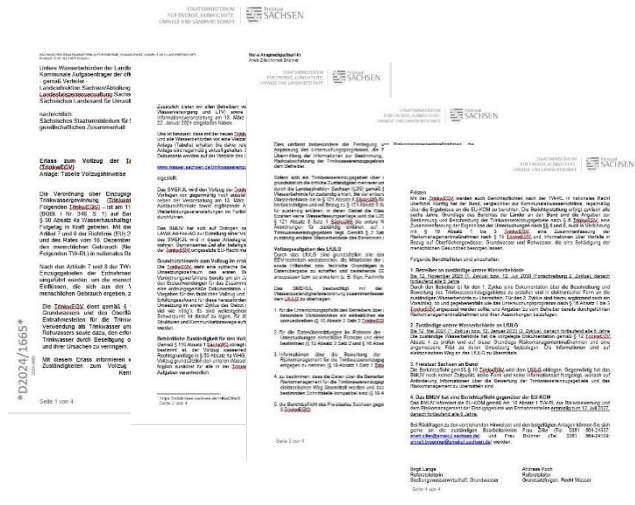
Risikomanagementmaßnahmen, Anpassung Untersuchungsprogramm, Beobachtungsliste (§ § 15-17)

- **Abschnitt 4: Sonstige Bestimmungen**

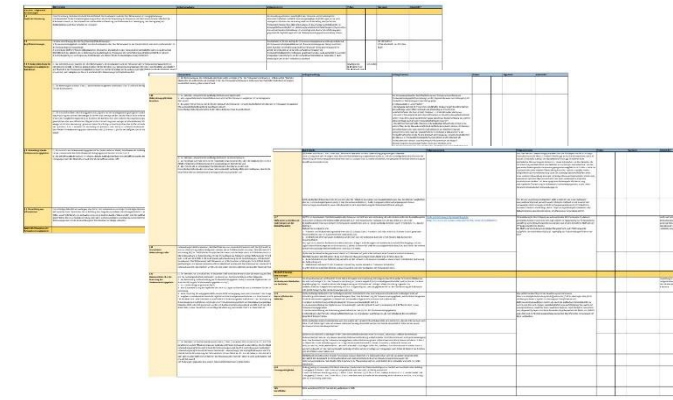
Nicht relevante Pestizid-Metaboliten, Unterrichtungspflicht durch die Länder, Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten (§ § 18-21)

Umsetzung TrinkwEGV in Sachsen

■ Erlass zur Einführung der TrinkwEGV in Sachsen – am **4. März 2024** an alle Betreiber und zuständige Behörden



Grundlegende
Vollzugsvorschriften

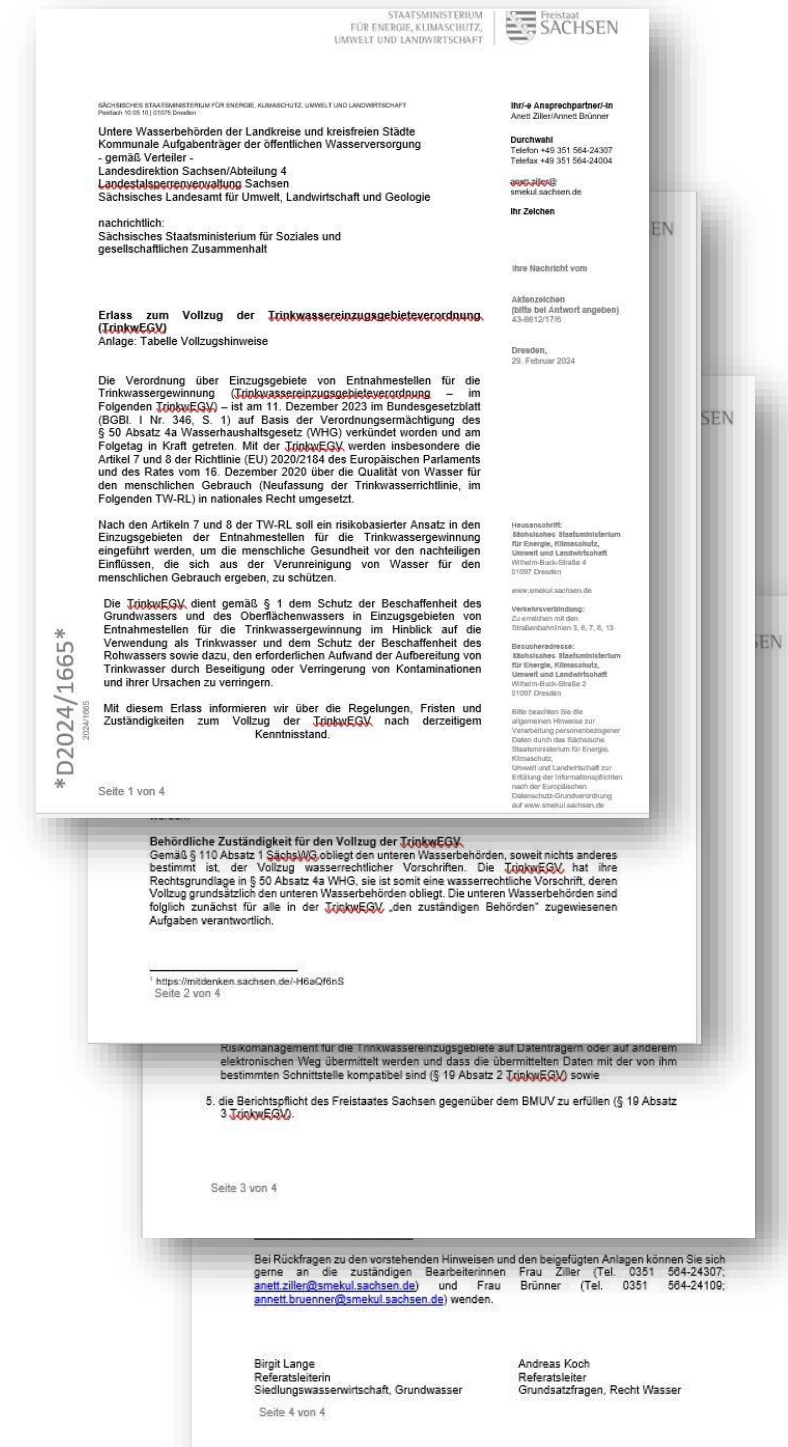


Anlage mit
Vollzugshinweisen

Umsetzung TrinkwEGV in Sachsen

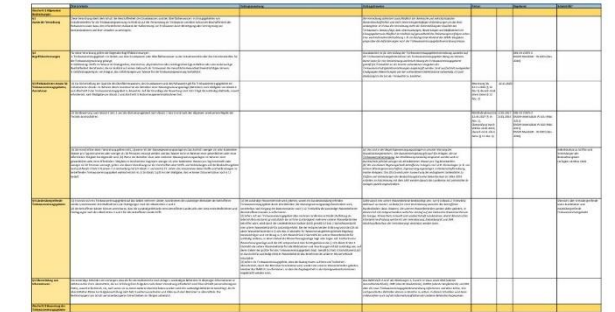
Grundlegende Vollzugsvorschriften

- Gebot des maßvollen Vollzugs („so wenig wie möglich, so viel wie nötig“)
- Zuständige Behörde ist untere Wasserbehörde der Landkreise und kreisfreien Städte (§ 110 Abs. 1 SächsWG), außerdem Anpassung SächsWasserZuvO
- § 3 Ausnahmen: hier „b-Anlagen“ – Einschränkung über Gebietskulisse auf Basis von Landesmessdaten, Information betroffener Landkreise über SMS (oberste Gesundheitsbehörde)
- § 4 Abs. 2 länderübergreifendes TrinkwasserEZG – Vereinbarung zw. BL bzw. CZ, PL (Grenzwässerkommission) erforderlich: frühzeitige Info an SMEKUL
- Bei landkreisübergreifenden WSG – FL der FF Zuständigkeit durch Landesdirektion Sachsen
- Alle datenverwaltenden Prozesse über LfULG - EDV-Lösungen, Hilfsmittel, Schulungen
- Überblick über Fristen und Meldewege



Einführungserlass TrinkwEGV in Sachsen

Vollzugshinweise - Auszug aus .xls

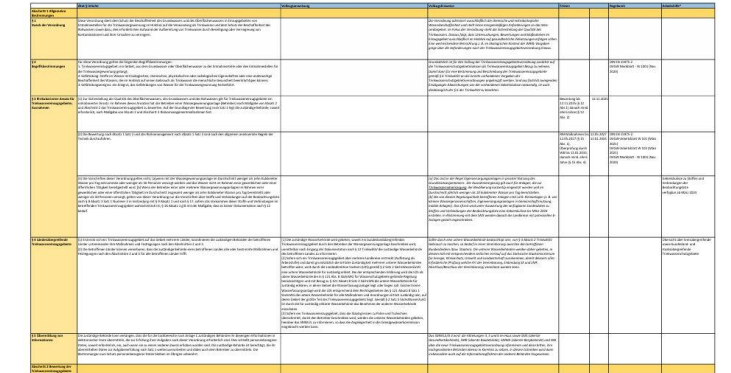


- Tabellengliederung: § -Zitat, Vollzugsanweisung, Vollzugshinweis, Fristen, Regelwerk, Arbeitshilfen
- § 2 Begriffsbestimmung - Grundsätzlich zunächst WSG = TrinkwEZG, für Bestimmung und Beschreibung des TrinkwEGV an bereits vorhandenen Vorgaben der WSG-VO anknüpfen, bei fachlich zwingenden erforderlichen Abweichungen von Gebietskulisse, dann unter Maßgabe § 6
- § 3 und 4 - siehe Folie 10
- § 5 Übermittlung von Informationen - Information des SMEKUL an Abteilungen 3 (LW), 5 (NatSch) und 6 (E+K) im Haus sowie SMS (oberste Gesundheitsbehörde), SMR (oberste Baubehörde), SMWA (oberste Bergbehörde) und SMI über TrinkwEGV mit Bitte, nachgeordneten Behörden in Kenntnis zu setzen (Hinweis zur Informationspflichten der anderen Behörden)
- § 6 Bestimmung+Beschreibung TrinkwEGV - Vorrang haben vorhandene Dokumentationen, erst im nächsten Berichtszyklus sind soweit geboten weitere Daten zu fordern (z. B. die Ermittlung und Dokumentation des Trinkwassereinzugsgebietes nach dem Stand der Technik), **bei der Prüfung der Dokumentation durch die uWB ist diesem maßvollen Herangehen Rechnung zu tragen.**

Einführungserlass TrinkwEGV in Sachsen

Vollzugshinweise - Beispiele aus .xls

- § 6 Abs. 2 Informationsbereitstellung durch Behörde - Mitwirkungspflicht der zuständigen Behörden, angefragte Informationen sind grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen zu übermitteln. Bei Mehrzeitbedarf ist Betreiber entsprechend zu informieren, dass Informationsübermittlung noch innerhalb von ... Wochen erfolgt
- § 7 Abs. 2 Gefährdungsanalyse – Informationsbereitstellung durch Behörde - Das LfULG erarbeitet bis Ende April 2024 Zusammenstellung über vorhandene behördliche Daten und Formate zu Gefährdungen und stellt diese vollzugstauglich auf der LfULG-Website ein
- § 8 und 9 Untersuchungen und Untersuchungsprogramme – es ist weitestgehend auf bestehende Rohwasseruntersuchungen, Monitoringprogramme zurückzugreifen, LfULG Bereitstellung von Daten der Landesmessstellen
- § 10 Unterrichtungspflicht Betreiber - klarstellende Regelungen in Abst. mit SMS zur Vermeidung doppelter Berichtspflichten
 - Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – „unverzüglich“ (ohne schuldhaftes Verzögern) an uWB cc uGB
 - Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 – Meldung über Ereignisse, die die Wasserbeschaffenheit nachteilig beeinflussen an uGB
 - Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - „auf Nachfrage“ + Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 – „regelmäßig“Untersuchungsergebnisse nach dem festgesetzten Untersuchungsrahmen sowie Trends/auffällige Befunde zum 12. November 2025, ab 2026 jeweils jährlich zum 12. Juli (PSM-Landesliste)



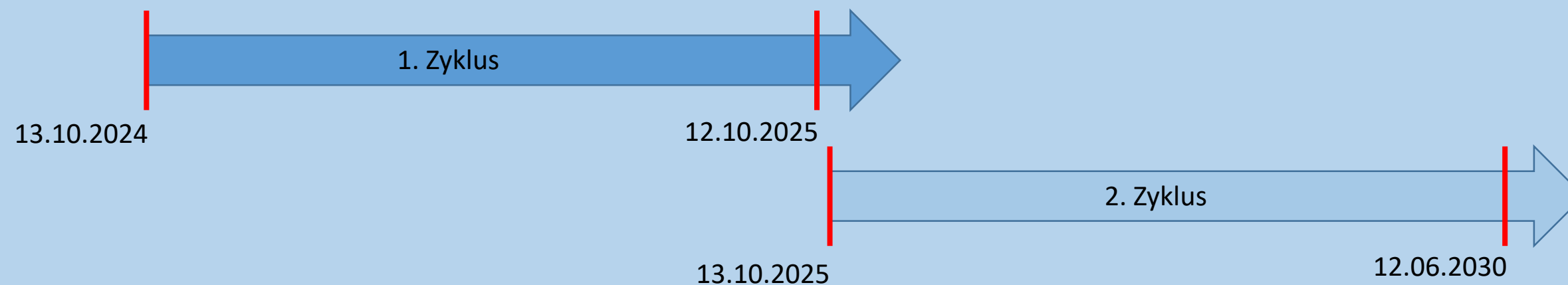
6 Jahres-Intervalle

§ 8 relevante Parameter aus bereits etablierten Monitoringprogrammen, Rohwasseruntersuchungen, PSM-Landesliste

§ 9 Untersuchungsprogramm
Parameter nach § 8 + Matrix + Intervalle + Ort

§ 12 Dokumentation
(EZG + UP + Zusammenfassung § § 8 und 9 + ggf. RMM und Auswirkungen)

MINDESTUNTERSUCHUNGSZEITRAUM



12.11.2025 An uWB über Schnittstelle LfULG

12.07.2030 An uWB über Schnittstelle LfULG

12.07.2036

Ausnahme: für WGA nach 12.12.2023 in Betrieb genommen erst ab 2. Zyklus

§ 10 Abs. 2 Satz 1

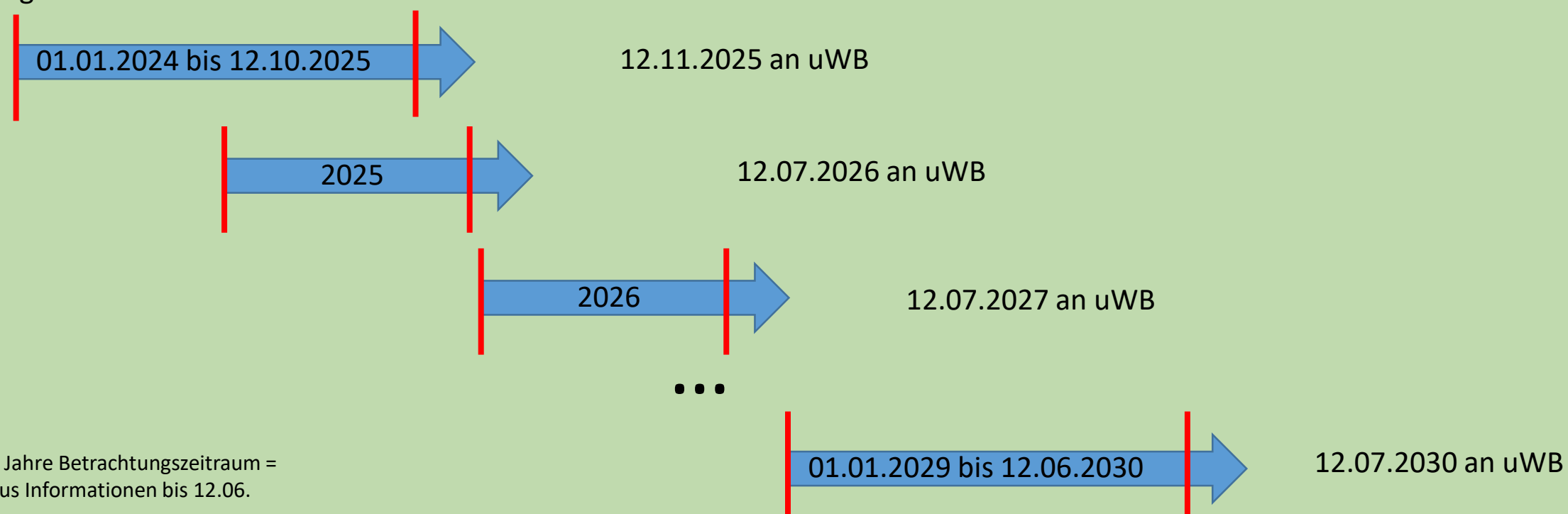
Nr. 1 auf Nachfrage der uWB - „vorangegangenes Kalenderjahr“
Nr. 2 Information zu Trends - „vorangegangenes Kalenderjahr“

Erlass PSM – Landesliste

Bisheriges Meldeverfahren: 28.02. an uWB, bis 30.04. an LDS

Künftig:

Jährlichkeit*



HARMONISIERUNG

Nach TrinkwEGV:

12.11.2025

An uWB über Schnittstelle LfULG, Einsicht durch LDS

12.07.2030

An uWB über Schnittstelle LfULG, Einsicht durch LDS

*ab 2030 alle 6 Jahre Betrachtungszeitraum = Kalenderjahr plus Informationen bis 12.06.

Einführungserlass TrinkwEGV in Sachsen

Vollzugshinweise - Beispiele aus .xls

STAATSMINISTERIUM
FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ,
UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT



§ 11 Akkreditierte Untersuchungsstellen -

<https://www.gesunde.sachsen.de/download/Landesliste-Trinkwasseruntersuchungsstellen.pdf>.

§ 12 Dokumentation – Musterinhaltsverzeichnis (Arbeitshilfe BDEW) und DVGW –Merkblatt W 1004 (in Erarbeitung)

§ 13 Fachkenntnisse

§ 14 Unterrichtungspflicht der Behörden, Daten zur Georeferenzierung

§ 15 Risikomanagementmaßnahmen - durch Behörde festzulegen, können aber auch durch Betreiber vorgeschlagen werden, Prüfung der Wirksamkeit von festgelegten Maßnahmen

§ 16 Anpassung Untersuchungsprogramm

ab Nov. 2025

§ 17 Stoffe der Beobachtungsliste - sind in PSM-Landesliste geführt, Voraussetzung für weitergehende Untersuchungen ist, dass Analyseverfahren für den Stoff etabliert ist (gegenwärtig nur für Nonylphenol zutreffend)

Einführungserlass TrinkwEGV in Sachsen

Vollzugshinweise - Beispiele aus .xls

STAATSMINISTERIUM
FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ,
UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT

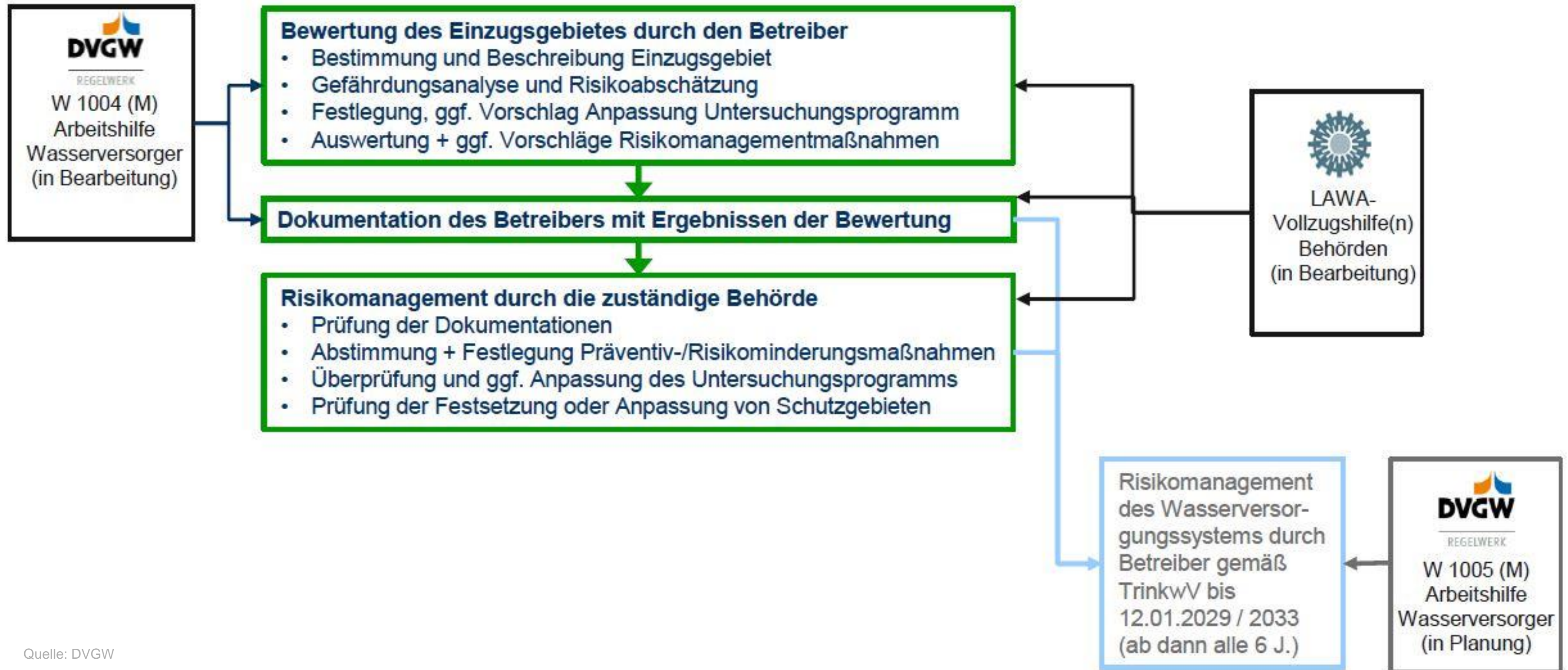


Beispiel	Bezeichnung	Einheit	Wert	Einheit	Wert

- § 18 Nicht relevante Metaboliten von Pestiziden – Empfehlungen des UBA – gegenwärtig noch nicht verfügbar
- § 19 Berichtspflichten der Behörden - LfULG wird entsprechende Vorgaben zur Nutzung von Datenformaten und Datenverarbeitungsverfahren machen, die durch die zuständigen Wasserbehörden zu nutzen sind, sobald das BMUV festgelegt hat, welche Art von Informationen, in welcher Form zu welchem Zeitpunkt durch das LfULG zu berichten sind. **Gegenwärtig liegen noch keine bindenden Vorgaben seitens des BMUV vor. SMEKUL und LfULG sind im Abstimmungsprozess zu geeigneten Datenformaten im Austausch mit Bund und Ländern.**
- § 20 Ordnungswidrigkeiten – im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Wasserhaushaltsgesetzes
- § 21 Inkrafttreten

§§ 6 - 16 TrinkwEGV

Vollzugshinweise



Arbeitshilfen

Für den Vollzug der TrinkwEGV

- Gebietskulisse zu Stoffen und Verbindungen der Beobachtungsliste
- Übersicht über landkreis-, bundesland- und staatsübergreifende WSG mit Flächenanteilen
- Zusammenstellung
 - von Flächennutzungsdaten (Katalog Hauptnutzungsarten)
 - Pegelraten der Landesmessstellen zur Beschreibung von Abflussprozessen in Oberflächengewässern
 - Bereitstellung von Daten zur Beschreibung der Grundwasserneubildungsprozesse
- Leitkriterien zur Bestimmung des Trinkwassereinzugsgebiets bei Uferfiltratfassungen (ab Ende 2. Quartal 2024)
- Zusammenstellung über vorhandene behördliche Daten und Formate zu Gefährdungen und Untersuchungsergebnissen der Landesmessstellen (April 2024)
- PSM – Landesliste (Landesliste für empfohlene Untersuchungen von Pflanzenschutzmittel- und Biozidprodukt-Wirkstoffen sowie zu Spurenstoffen), Stand 2021 (Hinweis: Stoffe und Verbindungen der Beobachtungsliste (gegenwärtig nur 17- β -Estradiol und Nonylphenol) sind in der PSM-Landesliste geführt)
- Erarbeitung zu „Trend“-Definition (verfügbar: ab 2025)
- Übersicht Funktionspostfächer der Gesundheitsämter

Umsetzung TrinkwEGV in Sachsen

- Infoveranstaltung am 13. März 2024 – für alle Betreiber und Behörden (weitere in 2025...)
- Website mit Erlass (Folgerlassen), Anlagen, weiteren Arbeitshilfen unter - regelmäßige Aktualisierung
www.wasser.sachsen.de/trinkwassereinzugsgebieteverordnung-21217.html
- Begleitende online-Austauschformate während der Umsetzung
- Lehrgänge im Fortbildungszentrum des FS Sachsen
- Arbeitskreis zur Erstellung weiterer Arbeitshilfen unter Berücksichtigung der BMUV-Aktivitäten
- Mitwirkung im BMUV-Arbeitskreis



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ansprechpartner: bis 30.04.2024 anett.ziller@smekul.sachsen.de, ab 01.05.2024 sindy.haenel@smekul.sachsen.de